

Hinweise zum Baum- und Artenschutz

Mit der Aufhebung der städtischen Baumschutzverordnung entfällt für die Grundstückseigentümer nur eine Bestimmung, die bei der beabsichtigten Veränderung oder Fällung von Bäumen zu beachten ist. Daneben gibt es noch diverse gesetzliche Regelungen, die im Folgenden beispielhaft, aber keinesfalls abschließend aufgeführt werden sollen.

So ist es etwa **zum Schutz der Lebensstätten verboten**, außerhalb des Waldes, von Plantagen und gärtnerisch angelegten Flächen (wie z. B. Haus- und Schrebergärten) stehende Bäume, Hecken, Gehölze oder Rohr- und Schilfbestände **in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden** oder auf den Stock zu setzen. In der freien Natur ist es ohne zeitliche Beschränkung verboten, diese Vegetationen zu roden oder zu fällen (§ 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – sowie Art. 16 Absätze 1 und 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG).

Auch im bebauten Bereich sollten Fällungen, Gehölzrückschnitte und das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen **nur außerhalb der Brutperiode von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar** vorgenommen werden. Andernfalls ist sicherzustellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Tierarten von den Maßnahmen betroffen sind. Auf Art. 44 ff. BNatSchG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, wonach **erhebliche Störungen wild lebender Tiere** der geschützten Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Beschädigung, Naturentnahme oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich **verboten** sind.

Somit muss selbst im unmittelbaren Siedlungs- und Nutzungsbereich von Menschen z. B. bei Abrissarbeiten, Fassadensanierungen und Baumarbeiten darauf geachtet werden, dass geschützte Arten wie etwa Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten oder Amphibien nicht beeinträchtigt werden. Sofern Tiere, ihre Entwicklungsformen, Nester, Lebensstätten, Höhlen usw. betroffen sind, ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg aufzunehmen. Im Übrigen bedarf es deren **Genehmigung**, wenn im Geltungsbereich einer [Landschaftsschutzverordnung](#) liegende Einzelbäume gefällt werden sollen.

Eine **weitere Einschränkung** kann sich aus **Bebauungsplänen** oder sonstigen städtebaulichen Satzungen ergeben. Hierin werden des Öfteren für das Ortsbild prägende oder für die Ökologie des betreffenden Gebietes maßgebende Bäume unter Schutz gestellt. Dementsprechend bedarf es auch für deren Fällung einer **Genehmigung**.

Soweit eine Fällung im Zusammenhang mit einem seinerseits genehmigungspflichtigen Bauvorhaben erfolgen soll, ist innerhalb dessen ein **Antrag auf Befreiung** zu stellen und der geschützte Baumbestand gem. § 7 Abs. 3 Nr. 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorIV) im Lageplan darzustellen. Sollte aufgrund anderer Umstände eine von einem konkreten Bauvorhaben losgelöste Fällung derart geschützter Bäume beabsichtigt sein, muss bei der Stadt Starnberg ein **Antrag auf isolierte Befreiung** gemäß Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingereicht werden.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen können Sie [hier](#) abrufen.

Achtung: Soweit in bestehenden Genehmigungsbescheiden, die auf der Grundlage der zum Zeitpunkt deren Erlasses gültigen städtischen Baumschutzverordnung ergingen, Auflagen zu Ersatzpflanzungen gemacht wurden, behalten diese ihre Gültigkeit.

Unsere Mitarbeiter der Grünplanung stehen Ihnen unter der Rufnummer 08151 / 772-107 oder -152 gerne für allgemeine Auskünfte zum Artenschutz zur Verfügung und können Sie bei gärtnerischen Fragen unterstützen. Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Starnberg erreichen Sie unter der Rufnummer 08151 / 148-372.